

Die wichtigsten rechtlichen und bürokratischen Angelegenheiten (Stand: März 2026)

Dürfen Geflüchtete einer Arbeit nachgehen?

Je nach Aufenthaltsstatus gelten unterschiedliche Regelungen:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis (anerkannter Schutzstatus):

Anerkannte Schutzberechtigte (z. B. nach § 25 AufenthG) dürfen uneingeschränkt arbeiten, eine selbständige Tätigkeit ausüben oder eine Ausbildung beginnen. Es ist keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich.

Personen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren):

Geflüchtete dürfen eine Beschäftigung aufnehmen nach 3 Monaten, wenn sie nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Während der Pflicht zum Wohnen in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht in der Regel ein Arbeitsverbot (max. 6 Monate, in manchen Fällen bis zu 18 Monate)

Voraussetzungen:

- Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde
- Zustimmung der Agentur für Arbeit (entfällt in bestimmten Fällen, z. B. bei Ausbildung)

Nach 48 Monaten Aufenthalt entfällt in der Regel die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Geduldete Personen (§ 60a AufenthG)

Geduldete dürfen arbeiten:

- nach 3 Monaten, wenn keine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht
- ansonsten nach Ende der Wohnverpflichtung
- Voraussetzungen: Genehmigung der Ausländerbehörde und Zustimmung der Agentur für Arbeit (entfällt nach 48 Monaten Aufenthalt)

⚠ Ein Arbeitsverbot besteht u. a. bei:

- fehlender Mitwirkung bei der Identitätsklärung
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten (bei nach dem 31.08.2015 gestelltem Asylantrag)

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) – für eine qualifizierte Berufsausbildung
- Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) – unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. 12 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Lebensunterhalt überwiegend gesichert)

Diese Regelungen wurden seit 2020 mehrfach angepasst.

Praktika

Unbezahltes Orientierungspraktikum (bis 3 Monate):

- Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich
- In der Regel keine Zustimmung der Arbeitsagentur notwendig

Pflichtpraktikum im Rahmen einer Ausbildung

- Genehmigung der Ausländerbehörde

Beschäftigung

- Zustimmung der Ausländerbehörde
- ggf. Zustimmung der Agentur für Arbeit

Eine Aneinanderreihung identischer Praktika ist nicht zulässig.

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Teilnahme möglich für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- Dauer: max. 6 Monate
- bis 30 Stunden pro Woche
- Mehraufwandsentschädigung: 0,80 € pro Stunde

Haftpflichtversicherung

Geflüchtete müssen selbst eine private Haftpflichtversicherung abschließen.

Bei bestimmten kommunalen Arbeitsgelegenheiten kann eine Versicherung über den Träger bestehen.

Welche Geldleistungen erhalten Geflüchtete?

Geflüchtete im Asylverfahren oder mit Duldung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Regelsätze wurden angepasst (Stand 2026):

Personengruppe	Gesamtbedarf monatlich
Alleinstehende	ca. 460 €
Paare je Person	ca. 413 €
Jugendliche (14–17)	ca. 420 €
Kinder (6–13)	ca. 390 €
Kinder (0–5)	ca. 357 €

(Die genaue Höhe kann je nach Unterkunftsform variieren.)

Welche finanzielle Unterstützung gibt es für anerkannte Schutzberechtigte?

Seit 2023 ersetzt das Bürgergeld das frühere „Hartz IV“.

Zuständig: Jobcenter

- Regelsatz 2026 (Alleinstehende): 563 €
- Übernahme von Miete und Heizkosten (angemessen)
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Förderangebote zur Integration in Arbeit

Wohngeld kann nur bezogen werden, wenn kein Bürgergeld-Anspruch besteht.
Kindergeld wird über die Familienkasse beantragt.

Führerschein

Mit einer ausländischen Fahrerlaubnis darf nur unter bestimmten Voraussetzungen gefahren werden:

- Bis zu 6 Monate nach Wohnsitznahme in Deutschland
- Danach ist eine Umschreibung erforderlich (je nach Herkunftsland mit/ohne Prüfung)

Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis ist strafbar (§ 21 StVG).

Erforderliche Unterlagen (Klasse B):

- Antrag
- Identitätsnachweis
- biometrisches Foto
- Sehtest
- Erste-Hilfe-Kurs
- ggf. Übersetzung des Führerscheins

Unterkunft

Während des Asylverfahrens:

- Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft
- ggf. Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtung

Nach Anerkennung:

- Verpflichtung, sich eigenen Wohnraum zu suchen
- Bei fehlendem Einkommen übernimmt das Jobcenter die Kosten

Die Unterkunftsgebühren variieren je nach Bundesland und Kommune und werden regelmäßig angepasst.

Bankkonto

Geflüchtete haben Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto.

Erforderliche Dokumente:

- Ankunftsnachweis
- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis

Nützliche Links:

- Verbraucherzentrale:
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/sparen-und-anlegen/was-ist-ein-basiskonto-7897>
- BaFin (Informationen zum Basiskonto):
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html

Bezahlkarte für Geflüchtete

Seit 2024 führen die Bundesländer schrittweise eine Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein. Grundlage ist eine bundesweite Einigung von Bund und Ländern zur Reduzierung von Bargeldauszahlungen.

Die Bezahlkarte:

- ersetzt in vielen Kommunen die Barauszahlung von Leistungen
- funktioniert wie eine Debitkarte (Guthabekarte)
- ermöglicht bargeldloses Bezahlen im Einzelhandel

- erlaubt eingeschränkte Bargeldabhebungen (Höhe je nach Bundesland unterschiedlich)
- schließt Auslandsüberweisungen in der Regel aus
- ist nicht frei überziehbar

Wichtige Hinweise:

- Die konkrete Ausgestaltung (Bargeldobergrenzen, Überweisungsmöglichkeiten, Onlinezahlungen) unterscheidet sich je nach Bundesland.
- Die Bezahlkarte ersetzt nicht automatisch ein Bankkonto.
- Anerkannte Schutzberechtigte im Bürgergeld-Bezug erhalten Leistungen in der Regel weiterhin auf ein reguläres Bankkonto.

Weitere Informationen:

- Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz:
<https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>
- Aktuelle Informationen der Bundesländer (je nach Wohnort über die jeweilige Landesregierung abrufbar)
 - Landkreis Unterallgäu: <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/auslaender/asyl>
 - Stadt Memmingen: <https://www.memmingen.de/digitales-amt/anliegen-a-z/dienstleistung/show/asylbewerber-finanzielle-leistungen.html>

Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Zuständig:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Integrationskurse)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Zeugnisbewertung)

Zusätzlich: Anerkennungsberatung über IQ-Netzwerk.

Wichtige Behörden und Zuständigkeiten

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Asylverfahren, Integrationskurse
- Verwaltungsgericht – Klagen gegen Ablehnungsbescheide
- Ausländerbehörde – Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis
- Jobcenter – Bürgergeld, Arbeitsvermittlung
- Agentur für Arbeit – Berufsberatung
- Jugendamt – unbegleitete Minderjährige
- Auswärtiges Amt – Visa (z. B. Familiennachzug)
- Botschaften – Passausstellung